



Hoffmeister Brämer Wohlfart Partnerschaftsgesellschaft mbB
Steuerberater Vereidigter Buchprüfer, Hofaue 41-45, 42103 Wuppertal

Rundschreiben
für unsere Mandanten
Maßnahmen im Zuge der Corona-Krise

Rolf Hoffmeister
Diplom-Ökonom
Vereid. Buchprüfer
Steuerberater

Michael Brämer
Diplom-Finanzwirt
Steuerberater

Henric Wohlfart
Steuerberater

Daniel von der Horst
B.A.-Steuerrecht
Steuerberater

Natascha Krause-Schimpf*
Steuerberaterin

Daniela Schwark*
Diplom-Kauffrau
Steuerberaterin

*angestellt nach
§ 58 StBerG

Datum	unser Zeichen	Ansprechpartner	Durchwahl
31.03.2020	53000	Geschäftsleitung	0202/7694-0

Soforthilfe im Zuge der Corona-Krise

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 27.03.2020 steht auf der Internetseite der Landesregierung NRW <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020> das elektronische Antragsverfahren für die Soforthilfe zur Verfügung.

Zwischenzeitlich wurden die Regelungen und Erläuterungen zur Soforthilfe mehrfach angepasst, weshalb wir Ihnen heute noch einmal die aktuelle Fassung der Erläuterungen zusammen mit einem Muster des Antragsformulars zur Verfügung stellen. Insbesondere wurden die Voraussetzungen verändert und die Antragsfrist bis zum 31.05.2020 verlängert.

Wenn Sie wünschen, dass wir für Sie die Beantragung vornehmen sollen, dann sprechen Sie uns bitte an und teilen Sie uns dabei bitte auch mit, welche der Voraussetzungen Sie bei sich erfüllt sehen. Darüber hinaus benötigen wir dann noch eine Kopie Ihres Personalausweises.

Wenn Sie die Beantragung selber vornehmen möchten, dann gelangen Sie über den Link <https://soforthilfe-corona.nrw.de/lip/form/display.do?%24context=0672BD6A84402F7E1F97> direkt zum Antragsformular.

Die neuen Regelungen und notwendigen Detailinformationen für die Beantragung sowie viele Antworten auf häufige Fragen ergeben sich aus den als Anhang beigefügten Erläuterungen.

Die wesentlichen Regelungen und Informationen haben wir für Sie nachfolgend noch einmal zusammen gefasst. Dabei haben wir uns auch mit der eventuellen Rückzahlbarkeit des Zuschusses auseinandergesetzt.



1. Voraussetzungen:

Erhebliche Finanzierungsengpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Dies wird angenommen, wenn

- mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 1. März durch die Corona-Krise weggefallen ist (d.h. sich das Volumen des Auftragsbestandes mehr als halbiert hat)

oder

- die Umsätze gegenüber dem Vorjahresmonat mehr als halbiert sind (für einen noch im März gestellten Antrag werden die Umsätze im Monat März 2020 gegenüber dem Monat März 2019 zugrunde gelegt. Wird der Antrag im April 2020 gestellt, ist der Vergleichsmonat April 2019. Kann der Vorjahresmonat nicht herangezogen werden (z.B. bei Gründungen), gilt der Vormonat.

oder

- die Möglichkeiten den Umsatz zu erzielen durch eine behördliche Auflage im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie massiv eingeschränkt wurden

oder

- die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (= Finanzierungsengpass)

Der Antragsteller muss versichern, dass der Finanzierungsengpass nicht bereits vor dem 1. März bestanden hat. Der Antragsteller muss zusätzlich erklären, dass es sich bei dem Unternehmen zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht um ein "Unternehmen in Schwierigkeiten" handelte.

Die behördlichen Auflagen ergeben sich im Detail aus der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 22. März 2020, die wir Ihnen als Anhang beigefügt haben. Daraus ist zum Beispiel auch ersichtlich, welche Verkaufstätigkeiten einzelne Berufsgruppen trotz ihrer grundsätzlichen Betriebschließung noch vornehmen dürfen.

2. Wie hoch ist die Förderung?

Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses. Sie ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt für drei Monate (ab Datum der Antragstellung):

- 9.000 Euro für antragsberechtigte Solo-Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 25.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten.



STEUERBERATER · VEREIDIGTER BUCHPRÜFER

Stichtag für die Berechnung der Mitarbeiterzahl ist der 31.12.2019. Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitbeschäftigte:

Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
Mitarbeiter über 30 Stunden & Auszubildende = Faktor 1
Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Achtung: Der/Die Unternehmer/in selbst ist mitzuzählen. Auszubildende werden nur mitgezählt, solange durch ihre Anrechnung nicht die Förderobergrenze von 50 Beschäftigten überschritten wird. Als Beschäftigter zählt, wer mit dem Unternehmen zum o.g. Stichtag einen laufenden Arbeitsvertrag hat/hatte.

3. Welche Informationen werden für die Antragstellung benötigt?

- Zur Identifikation ist ein amtliches Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass, usw.) erforderlich.
- Die Unternehmensform und die entsprechende Registereintragung sind im Rahmen der Antragstellung anzugeben.
- Im Rahmen des Antrags ist die Handelsregisternummer oder eine andere Registernummer (soweit vorhanden) sowie das zugehörige Amtsgericht anzugeben.
- Außerdem werden die Steuernummer des Unternehmens und die Steuer-ID eines der Eigentümer abgefragt.
- Informationen zur Bankverbindung (IBAN + Kreditinstitut) des Firmenkontos für die Auszahlung.
- Abgefragt werden außerdem die Art der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit.
- Die Anzahl der Beschäftigten (Zählweise siehe zu 2.).

4. Weitere Informationen

Die Beantragung der Soforthilfe ist bis zum 31.05.2020 möglich. Der Zuschuss wird als Betriebseinnahme versteuert. Der Antragsteller muss den Zuschuss in seine Steuererklärung für 2020 aufzunehmen.

Zunächst wird Ihnen ein elektronischer Bescheid übermittelt. Von diesem Bescheid leiten Sie bitte eine Kopie an uns weiter. Die Soforthilfe wird anschließend von der regional zuständigen Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung) unmittelbar auf Ihr Konto überwiesen.

Der Zuschuss wird „für drei Monate ab Beantragungsdatum“ gewährt und im Zuschussbescheid ist als Nebenbestimmung aufgeführt: „Sollten Sie am Ende des dreimonatigen Bewilligungszeitraums feststellen, dass diese Finanzhilfe höher ist als Ihr Umsatzausfall abzüglich eventuell eingesparter Kosten (z.B. Mietminderung) und Sie die Mittel nicht (vollständig) zur Sicherung Ihrer wirtschaftlichen Existenz bzw. Ausgleich Ihres Liquiditätsengpasses benötigen, sind die zu viel gezahlten Mittel auf das Konto der Landeskasse unter Angabe des Aktenzeichens zurückzuzahlen.“



STEUERBERATER · VEREIDIGTER BUCHPRÜFER

Über die Gewährung für drei Monate ab dem Datum der Antragstellung und die Verlängerung der Antragsfrist bis zum 31.05.2020 besteht nun auch die Möglichkeit, Finanzierungsengpässe, die sich bei Ihnen vielleicht erst ab Mai oder Juni 2020 einstellen, mit Hilfe der „Soforthilfe“ zu überbrücken.

5. Abschließender Hinweis

Sie versichern im Formular, dass Sie alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht haben. Falsche Angaben, die zu einer unberechtigten Inanspruchnahme der Leistung führen, sind Subventionsbetrug. Die Leistung muss dann nicht nur zurückgezahlt werden, es kann dann zu einer strafrechtlichen Verfolgung kommen. Der Zuschuss ist in Ihrer Steuererklärung für 2020 erfassen. Da dem Antrag die Steuernummer bzw. die Steuer-ID beizufügen ist, hat das Finanzamt die Möglichkeit, die Plausibilität der Inanspruchnahme im Nachhinein zu überprüfen.

Daher beantragen Sie die Soforthilfe nur, wenn Sie die Voraussetzungen für die Beantragung wirklich erfüllen.

Wir werden Sie laufend über weitere Maßnahmen und Entwicklungen informieren. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Rolf Hoffmeister
Steuerberater
Vereidigter Buchprüfer

Michael Brämer
Steuerberater

Henric Wohlfart
Steuerberater

Daniel von der Horst
Steuerberater